

Erörterungstermin am 10.10.2018; Niederschrift

BA-Nr.: FD 6-11-bab-06696-16
Antragsteller: Herrn Christian Budke
Baugrundstück: Badbergen, Bekefords Damm 1
Gemarkung: Vehs
Flur: 4 6
Flurstück(e): 303/2 316/2

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Neubau einer Milchviehanlage als Erweiterung eines bestehenden Betriebes

Herr Röwekamp eröffnet die Sitzung um 10:02 Uhr und begrüßt die Teilnehmer. Anschließend stellen sich die Mitarbeiter des Landkreises Osnabrück sowie die Teilnehmer des Erörterungstermins vor.

Herr Röwekamp erläutert, dass Einwendungen eingegangen seien. Diese wurden in der Tischvorlage zusammengefasst. Ein Mitschnitt des Erörterungstermins werde nicht angefertigt. Das Protokoll werde den Einwanderhebern und dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Herr M. Budke stellt den bestehenden Betrieb vor. Für den Betrieb gebe es momentan zwei Festanstellungen zusätzlich zu den familiären Mitarbeitern. Durch die Erweiterung soll der Verkehr über die bislang mittig verlaufende Gemeindestraße entlastet werden. Ebenso solle der Familienbetrieb aufrechterhalten werden, weshalb eine Vergrößerung erforderlich sei. Die bislang errichteten Rinderställe stünden unter Denkmalschutz, sodass an diesen Gebäuden keine umfangreiche Modernisierung umsetzbar sei. **Herr Kautz** stellt daraufhin zunächst das InnovationsTeam und anschließend die geplante Erweiterung vor. Um bei einer Erweiterung das Tierwohl zu erhöhen, seien modernisierte Standards erforderlich, die in den denkmalgeschützten Gebäuden nicht realisierbar seien. Es würden neue und verbesserte Arbeitsbedingungen durch die Erweiterung geschaffen. Ebenso seien durch die neuen Güllehochbehälter keine Emissionen zu erwarten, da eine Folienabdeckung vorgesehen werde. **Herr Kühliche-Schmoldt** ergänzt die Ausführungen zu den Immissionen. Es würden durch das geplante Vorhaben alle maßgeblichen Grenz- und Richtwerte eingehalten. Er führt darüber hinaus aus, dass die Messstation Ahausen auf einer Höhe des bestehenden Stalles der Familie Budke liege, lediglich weiter südlich, und ebenfalls eine ähnlich hohe Stickstoffbelastung an dieser Messstation vorliege.

Herr Röwekamp erläutert, dass nun die erhobenen Einwendungen anhand der Tischvorlage erörtert würden. Da kein Vertreter vom Umweltforum anwesend sei, werde auf diese erhobenen Einwände nicht eingegangen.

TOP 1 „Immissionen“

„Angesichts der Größenordnung darf dem Antragsteller nicht mehr die Privilegierung im Außenbereich zugestanden werden.“

Herr Röwekamp führt dazu aus, dass die Samtgemeinde Artland eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Gemeinde Badbergen die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und umgesetzt habe. Daher handele es sich bei dem Vorhabengebiet um ein Sonderge-

biet, anstatt um Außenbereich, sodass eine Privilegierung nicht erforderlich sei. **Herr C. Budke** ergänzt, dass der Betrieb derzeit privilegiert sei, dies aber im Falle der Genehmigung der Erweiterung nicht mehr der Fall sei. Grds. sei es dem Betrieb möglich auch langfristige Pachtverträge über 5 Jahre zu schließen, dies sei aber so nicht gewünscht und auch nicht erforderlich. Er schließt sich der Argumentation von Herrn Röwekamp an, dass keine Privilegierung erforderlich sei. **Herr Bartelt** fragt, ob bei einer Genehmigung des Antrages das Futter für die gesamten Tiere auf eigenen Flächen erzeugt werden könne. **Herr C. Budke** antwortet, dass das Futter der aktuellen Flächen für alle Rinder ausreiche. Man müsse auch beachten, dass andere Ställe dafür stillgelegt würden. **Herr M. Budke** bestätigt, dass genügend Futter für alle Tiere (inkl. der Schweine) erzeugt würde. Es würden auch noch mehr Flächen dazu gepachtet werden. **Herr Röwekamp** hält abschließend fest, dass dies für das Genehmigungsverfahren nicht relevant sei, da das Vorhaben planungsrechtlich im Innenbereich und nicht im Außenbereich liege und somit keine Privilegierung erforderlich sei.

„Die Gegend ist bereits stark durch Intensivlandwirtschaft betroffen. Mit diesem Vorhaben würde das für Natur und Anwohner verträgliche Maß überschritten.“

Herr Bartelt führt aus, dass es bereits eine hohe Belastung durch Nitrat gebe, sodass nicht ausreichend genug „gutes“ Wasser bereitgestellt werden könne. Daher solle diese Belastung durch die Erweiterung des Betriebes nicht noch weiter gefördert werden. Auf Rückfrage von Herrn Röwekamp, ob sich das „verträgliche Maß“ demnach auf den Grundwasserschutz beziehe, antwortet Herr Bartelt, dass ebenso auch Waldbestände, Tourismus etc. einzubeziehen seien.

„Die Anlage verursacht Gesundheitsgefahren.“

Herr Bartelt führt aus, dass z.B. durch Verkeimung und die Luftbelastung Gefahren für die Menschen entstünden. **Herr Kühlcke-Schmoldt** erläutert, dass eine Berechnung der Staubimmissionen erfolgt sei. Ein Keimgutachten sei dahingegen nicht erforderlich. Gemäß der TA-Luft und der Erlasslage (Filtererlass) müsse geprüft werden, ob eine Abluftreinigungsanlage (ARA) notwendig sei. Da hier eine ARA an sämtlichen Schweineställen vorgesehen sei, müsse keine Betrachtung der Keimimmissionen erfolgen. Man habe alles für eine Minimierung der Keimimmissionen getan, weiteres sei darüber hinaus nicht erforderlich. **Herr Bartelt** hält das nicht für ausreichend und beantragt die Nachreichung eines Keimgutachtens zu den Antragsunterlagen. **Herr Röwekamp** führt aus, dass gemäß dem Filtererlass Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole bei Geflügel- oder Schweinehaltung auftreten könne. Da hier eine Filterung der Schweineställe vorgesehen sei und somit eine Minimierung der Gesundheitsgefahr vorgenommen werde, sei eine gesonderte weitergehende Betrachtung nicht erforderlich. Nach Erlasslage gebe es keine Handhabe ein Keimgutachten zu fordern.

„Die Ammoniakausbreitung ist falsch berechnet.“

Herr Bartelt verweist auf die folgenden Ausführungen von Herrn Fuchs-Bodde-Gottwald.

Herr Röwekamp weist auf die folgenden anonymen Einwendungen hin. Sofern kein anonymes Einwender anwesend sei, würden diese Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins nicht erörtert. Herr Röwekamp fährt daraufhin mit dem zweiten Tagesordnungspunkt fort.

TOP 2 „Tiere und Pflanzen“

„Mehrere entscheidende Annahmen zur Bestimmung der Ammoniakbelastung sind willkürlich festgelegt und aufgrund des gewünschten Ergebnisses entstanden. Die im Gutachten angegebene Ammoniakbelastung von $10\mu\text{g m}^3$ wird daher nicht nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen überschritten. Ebenso sind auch Ökosysteme betroffen.“

Herr Fuchs-Bodde-Gottwald bedankt sich für die Information über die Messstation in Ahausen, von der er bislang keine Kenntnis gehabt habe. Er habe bei allen Messstationen über die Jahre einen kontinuierlichen Anstieg der Ammoniakkonzentration beobachtet. Entgegen der Aussagen im Immissionsgutachten handle es sich bei der Messstation in Lingen zudem nicht um einen ländlich geprägten Standort, sondern, laut dem LÜN-Jahresbericht 2014, um einen vorstädtisch geprägten Standort. Die Auswahl der Messstandorte sei daher nicht korrekt erfolgt. **Herr Kühlcke-Schmoldt** widerspricht der Auffassung, dass das Gutachten „ergebnisorientiert“ erstellt worden sei. Bei der Wahl der Messstandorte sei der zeitliche Horizont mit zu betrachten. Das Gutachten basiere auf dem LÜN-Bericht 2014, in dem bei dem Messstandorten lediglich in drei Kategorien unterschieden worden sei, „Verkehrsstationen“, „Industriestationen“ und „Stationen im ländlichen, vorstädtischen und städtischen Hintergrund“. Lingen sei hier bei der Kategorie der „ländlichen, vorstädtischen und städtischen Hintergrund“ angegeben. Ab 2015 sei in den LÜN-Berichten in andere Kategorien unterschieden und Lingen als vorstädtischer Standort angegeben worden. Zudem könne nicht von einer jährlichen Steigung der Ammoniakwerte ausgegangen werden, sondern vielmehr von jährlichen Schwankungen. Letztendlich würden auch die aktuellen Messwerte der Station in Ahausen die, mit denen im Gutachten gerechneten Werten, bestätigen. **Herr Röwekamp** hinterfragt, ob es hier inhaltlich um einen landwirtschaftlich geprägtes oder ländlich geprägtes Gebiet gehe. **Herr Fuchs-Bodde-Gottwald** gibt an, dass das Gutachten Lingen als landwirtschaftlich geprägten Standort darstelle, der LÜN-Bericht aus 2014 allerdings als vorstädtisch geprägt. Daher werde das Gutachten seinen Prämissen nicht gerecht und sei zu überarbeiten. Ebenso sei die Zusatzbelastung willkürlich und ohne wissenschaftliche Fundierung berechnet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens habe die Landwirtschaftskammer (LWK) in ihrer Stellungnahme angeregt, das Immissionsgutachten durch den Fachdienst 6 des Landkreises Osnabrück überprüfen zu lassen. In der Abwägung sei auf eine Überprüfung der Daten durch den Landkreis hingewiesen worden. In einer ähnlichen von ihm eingelegten Einwendung sei in der Abwägung allerdings darauf hingewiesen worden, dass dies vertiefend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Landkreis geprüft werde. Allerdings gebe es bei den nun ausgelegten Unterlagen keine weitergehenden Gutachten oder Aussagen dazu, als im B-Planverfahren. Bei der Rauigkeitslänge handle es sich um ein entscheidendes Kriterium zur Errechnung der Zusatzbelastung. Bei einem 10 m hohen Schornstein und einem 10-fachen Umkreis davon, würde dies 100 m entsprechen. Unter Bezugnahme auf HARTMANN (LUA NRW 2006) sei der Umkreis laut dem Gutachten auf 200 m zu erweitern. Ohne wissenschaftliche Fundierung sei dennoch ein Umkreis von 400 m betrachtet worden. Da die Rauigkeitslänge demnach falsch berechnet worden sei, würde das Gutachten auch zu dem Ergebnis kommen, dass keine Ökosysteme betroffen seien. Außerdem habe die EU ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie gegen Deutschland eingeleitet. Es gebe die NEC-Richtlinie, die sich mit Ammoniakbelastungen auseinandersetze. Die Ammoniakkonzentration sei in Deutschland bereits weit überschritten, sodass eine weitere Erhöhung der Ammoniakkonzentration nicht mehr zugelassen werden könne. Es gehe um die langfristige Sicherung des menschlichen Lebens und auch des landwirtschaftlichen Lebens, dessen Produktion sonst eines Tages zusammenbrechen würde.

Herr Külcke-Schmoldt erläutert, dass die Prüfung der Ammoniakkonzentrationen im Sinne des Kap. 4.8 der TA Luft 2002 erfolge. Es werde überprüft, ob die Zusatzbelastung für Ammoniak von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und die Gesamtbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an keinem Ökosystem und empfindlichen Pflanzen im Sinne der TA Luft überschritten wird. Er wiederholt, dass im LÜN-Bericht eine genauere Zuordnung der Messstation in Lingen nicht möglich gewesen sei, da es nur eine Unterteilung in zwei Kategorien gegeben habe. Zudem würde der durchschnittliche Wert zu den aktuellen Messungen passen, sodass sich in den Berechnungen keine Änderungen ergeben würden. Es sei bei der Betrachtung der Rauigkeitslänge ein Radius von 400 m gewählt worden, damit alle umliegenden Strukturen in die Betrachtung einfließen könnten. Allein die Länge des Stalls betrage bereits 130 m, sodass bei einem kleineren Radius eine höhere Rauigkeitslänge festgestellt worden wäre. Die Strukturen im Umfeld hätten dagegen eine niedrigere Rauigkeitslänge. Durch den weiten Radius könne daher auch die Belastung in entfernteren Bereichen prognostiziert werden. **Herr Fuchs-Bodde-Gottwald** bittet um eine Darstellung der rechtlichen Anerkennung der Auswahl eines 200 m Radius. Die Ausweitung auf 400 m führe dazu,

dass die Belastung im direkten Umfeld der Anlage geringer ausfallen würde. Er fragt, ob bei einer Berechnung mit 200 m eine höhere Zusatzbelastung herauskommen würde. **Herr Kühlcke-Schmoldt** erwidert, dass dies ohne Berechnung nicht genau gesagt werden könne, aber eine höhere Zusatzbelastung nicht unbedingt der Fall sein müsse. **Herr Fuchs-Bodde-Gottwald** führt aus, dass eine Genehmigung auf Basis von Antragsunterlagen mit falschen Berechnungen der Ammoniakbelastung gerichtlich nicht haltbar sei. Es würde sich um eine fahrlässige Genehmigung handeln. Schwankungen der Ammoniakkonzentrationen müssten ebenfalls im Gutachten berücksichtigt werden. **Frau Nehrenhaus** führt aus, dass aus der Tabelle 8 auf Seite 46 des vorliegenden Gutachtens hervorgehe, dass in dem LÜN-Bericht 2014 eine Aufteilung nach Industriestation und ländlich/ städtisch/ vorstädtisch erfolge und somit die Darstellungen von Herrn Kühlcke-Schmoldt korrekt seien. Die Werte aus dem Gutachten würden nach den aktuellen Messungen deutlich eingehalten. **Herr Röwekamp** bittet um eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Kühlcke-Schmoldt dazu, die dann auch zum Protokoll gegeben werde. Weiterhin weist er darauf hin, dass eine abschließende Prüfung der Antragsunterlagen erst im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens erfolge. Es sei dabei offen, ob es im Ergebnis eine Genehmigung geben werde oder nicht. Sofern jedoch alle Voraussetzungen für eine Erteilung einer Genehmigung vorliegen, müsse eine solche auch aufgrund der Gesetzeslage erteilt werden. Es stehe dem Landkreis nicht zu, zu entscheiden, ob eventuell Gesetze rechtswidrig seien. Das vorliegende geltende Recht müsse eingehalten werden. **Herr Fuchs-Bodde-Gottwald** erwidert, dass es bei einer Genehmigung des Vorhabens nach den bisherigen Antragsunterlagen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren geben werde.

TOP 3 „Besonderer Artenschutz“

Herr Röwekamp stellt fest, dass keine Vertreter des Umweltforums zugegen sind und fährt daher mit dem vierten Tagesordnungspunkt fort.

TOP 4 „Eingriffe in Natur und Landschaft“

„Der Baumbestand insbesondere im Bereich Piepenweg wird geschädigt.“

Frau Hoeft führt aus, dass der Piepenweg westlich der Hostelle Budke liege. Sofern die Grenze von 5 kg ($\text{ha}^{-1} \text{a}^{-1}$) im Bereich der Waldflächen eingehalten werde, seien Auswirkungen auf den Baumbestand ausgeschlossen. **Herr Bartelt** erwidert, dass es in jedem Fall eine Beschädigung des Baumbestandes geben werde. **Frau Hoeft** widerspricht dahingehend, dass durch den LAI der Grenzwert von 5 kg festgeschrieben worden sei. Dies sei im Gutachten dargelegt und angewendet worden. Aufgrund der Einhaltung des Grenzwertes, könne eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen werden. **Herr Kühlcke-Schmoldt** fügt hinzu, dass das LAI Papier im niedersächsischen Erlass als gängige Methode zur Beurteilung von Wald und Stickstoff angesehen werde. Sobald Waldbereiche außerhalb des 5 kg Grenzwertes liegen, sei eine weitere Überprüfung nicht erforderlich. Zwar handele es sich nach der Erweiterung um einen großen Betrieb, es würden allerdings durch die Installation der ARA Ammoniakemissionen deutlich zurückgehalten werden, sodass der 5 kg Grenzwert eingehalten werde und keine Belastungen für Baumbestände zu erwarten seien. **Herr Bartelt** beantragt, dass im Fall einer Genehmigung des Antrages die Wirkung auf den Baumbestand am Piepenweg langfristig wissenschaftlich untersucht wird. **Herr Röwekamp** erwidert, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine solche Anordnung überprüft werde.

Herr Fuchs-Bodde-Gottwald fragt, ob Gutachter im Laufe des Verfahrens Unterlagen nachreichen dürfen und ob ihm dies ebenfalls gestattet sei. Es habe vor ca. 10 Jahren Planungen zu einem Legehennenstall gegeben, bei dem beauftragt worden sei, dass bei einer Feststellung einer Beschädigung des Baumbestandes im Umfeld des Betriebs nach Errichtung des Stalles, der gesamte Betrieb zurückgebaut werden müsse. **Herr Röwekamp** erwidert, dass er bis zur Entscheidung über den Antrag Unterlagen nachreichen könne. Im Falle einer Genehmigung stünde dann der Rechtsweg offen.

TOP 5 „Wasserrechtliche Belange“

„Die ohnehin hohe Nitratbelastung im Grundwasser würde steigen.“

Herr Topp hoff fragt, ob **Herr Bartelt** diese Einwendung erläutern könne. Es sei nicht eindeutig, ob die Anlage selbst oder die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern gemeint sei. **Herr Bartelt** antwortet, dass die Düngerausbringung gemeint sei. Die Pflanzen könnten die Düngung nicht verarbeiten. **Herr M. Budke** führt aus, dass die Gülle zurzeit auf den eigenen Flächen ausgebracht werde. Die Düngeverordnung verhindere, dass zu viel Gülle auf die Flächen aufgebracht werde. Für den geplanten Stall würden weitere Flächen gepachtet werden, zudem gebe es einen Optionsvertrag. Einem übermäßigen Eintrag von Nitraten werde durch fachgerechte Düngung und dem Abfahren von überschüssigen Nährstoffen entgegengewirkt. **Herr Bartelt** erwidert, dass der Landesgesetzgeber dennoch eine Verringerung der Tierbestände fordere. Zusätzliche Genehmigungen würden dem entgegenlaufen. Es werde scheinbar die Schädigung weiterhin in Kauf genommen. **Herr Röwekamp** legt dar, dass durch mehr Tiere dennoch nicht mehr Dünger auf die gleichen Flächen ausgefahren werden dürfe. Die Düngung habe bedarfsgerecht und gemäß der Rechtslage zu erfolgen. Es könne nicht generell unterstellt werden, dass jemand mit mehr Tieren seine Flächen überdünge.

TOP 6 „Verschiedenes“

„Die Erweiterungsmöglichkeit anderer landwirtschaftlicher Betriebe wird eingeschränkt.“

Herr Bartelt führt aus, dass je mehr Belastungskapazitäten durch dieses Vorhaben ausgeschöpft würden, desto weniger Möglichkeiten für andere übrig bleiben. **Herr Röwekamp** erläutert, dass es bei einer Umsetzung des Vorhabens zu einer Verbesserung kommen würde. Eine Erhöhung der Immissionen wäre, auch für andere Betriebe, unzulässig. **Herr C. Budke** hinterfragt, weshalb anderen Betrieben die Möglichkeit zum Aufstocken gegeben werden solle, dieser Erweiterung des Betriebs jedoch nicht. Es passe nicht zusammen, dass Tierzahlen reduziert werden sollen, andere Betriebe sich jedoch erweitern sollten. **Herr Bartelt** erwidert, dass auch ohne die Genehmigung die Immissionen an dem Betrieb verringert werden könnten. Auch die anderen Landwirte sollten sich um den Immissionsschutz kümmern. **Herr Fuchs-Bodde-Gottwald** ergänzt, dass es bei der Größenordnung dieses Vorhabens zu einer Einschränkung für „typisch landwirtschaftliche Betriebe“ führe. Es handele sich hier um einen Gewerbebetrieb und nicht um einen landwirtschaftlichen. Bereits jetzt würden die Grenzwerte überschritten, durch die Filterung der vorhandenen Ställe werde demnach lediglich der eigentlich erforderliche Ist-Zustand hergestellt. **Herr Röwekamp** erwidert, dass viele Betriebe bereits vor einiger Zeit entstanden seien, als es die heutigen Grenzwerte noch nicht gegeben habe. Es komme an verschiedenen Ställen vor, dass die Grenzwerte bereits überschritten seien. Dadurch sei die heutige Situation entstanden, dass die Voraussetzung für eine Erweiterung, die Verbesserung der aktuellen Situation sei.

„Erholungsfunktion und Tourismusmöglichkeiten werden eingeschränkt. Dadurch werden Arbeitsplätze in diesem Bereich gefährdet.“

Herr Bartelt führt aus, dass die Samtgemeinde Artland Werbung mit dem Kulturschatz mache. Es sollen Arbeitsplätze geschaffen werden. Durch immer mehr stinkende Felder würden sich aber immer weniger Touristen in Badbergen erholen wollen. Dadurch blieben Zimmer unvermietet und Arbeitsplätze gingen verloren. **Herr Röwekamp** hinterfragt, ob sich dieser Einwand auf die Düngung beziehe. In diese Hinsicht werde sich aufgrund des neuen Vorhabens nichts ändern, da nicht mehr Gülle auf die Flächen ausgefahren werden dürfe. **Herr C. Budke** führt aus, dass große Ställe und Windenergieanlagen keine Touristen vertreiben, sondern diese anziehen würden. Eine Gastronomie aus der Nachbarschaft habe bereits angefragt, ob bei Fertigstellung des Stalles feste Bustouren durchgeführt werden könnten. Fahrradfahrer würden anhalten und würden sich die Ställe und Tiere anschauen. **Herr Kautz** bestätigt dies aus seiner Sicht. Es entstehe ein Tourismusmagnet, wenn man sich liegende Kühe im Stall angucken

könne. **Herr Fuchs-Bodde-Gottwald** widerspricht dem. Touristen würden von großflächiger Weidehaltung angezogen werden. Die Hofstelle Budke gebe es bereits seit 10 Jahren und bislang seien nicht einmal die Begrünungsmaßnahmen durchgeführt worden. Es handle sich daher nicht um eine attraktive Anlaufstelle. **Herr C. Budke** erwidert, dass 2010 der letzte der Schweineställe gebaut worden sei, seitdem habe es die Planungen zur Erweiterung des Kuhstalles gegeben. Da die genaue Lage der einzelnen Gebäude bislang nicht endgültig feststünde, sei daher mit der Begrünung gewartet worden, um die Planungen nicht einzuschränken. Sofern es eine Genehmigung für diesen Antrag gebe, werde die dort vorgesehene Begrünung sowie auch die Begrünung der bestehenden Ställe umgesetzt.

Herr Wilbers führt aus, dass die Gegend viel mit Fahrrädern befahren werde. Durch die Erweiterung des Stalles würden mehr Trecker und Schwerlasttransporte auf den Wegen unterwegs sein, auf denen es keine Ausweichmöglichkeiten gebe. Dadurch entstehe eine Gefährdung für die Radfahrer. **Herr Röwekamp** richtet seine Frage an den Vertreter der Gemeinde Badbergen, Herrn Schmedes, ob es bei den Gemeindestraßen eine Tonnenbegrenzung gebe. **Herr Schmedes** verneint dies. Eine Einschränkung sei ihm nicht bekannt. **Herr Röwekamp** weist auf die allgemeine Rücksichtnahme von Treckern und Fahrradfahrern hin. **Herr Wilbers** erwidert, dass durch die Absprache der Fahrzeiten der verschiedenen Landwirte untereinander, der Zeitraum des Verkehrsaufkommens deutlich größer werde.

„Der Brandschutz ist insbesondere hinsichtlich der Rettung der Tiere unzureichend. Im Brandfall steht nicht ausreichend schnell genug ausreichend Wasser zur Verfügung.“

Herr Bartelt führt aus, dass im Brandfall alle Tiere gerettet werden müssten. Es sei nicht ersichtlich, wie das erfolgen könne. Zudem müsse auch genügend Löschwasser vorhanden sein. **Herr Kautz** erläutert, dass ein Brandschutzkonzept beim Antrag mit eingereicht worden sei. Dort seien auch die Fluchtwege nach draußen eingezeichnet, auf denen man auf kurzen Wegen nach draußen gelangen könne. Es gebe außerdem genug Nebenflächen und Stallvorflächen für die Tiere, die aus dem Stall kommen. Die Löschwasserversorgung werde noch untersucht. Es seien 192 m³ Wasser gefordert. Mit 96 m³ stehe ein Hydrant zur Verfügung und mit ebenfalls 96 m³ ein Feuerlöschteich. Es werde zudem eine Beton-Stahl-Halle errichtet, sodass die Brandlastgefahr erheblich minimiert werde. **Herr Bartelt** fragt wie viele Tiere im Brandfall gerettet werden können. **Herr Kautz** antwortet, dass man mit 80 – 90 % rechnen könne. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass es immer darauf ankomme, was genau brennt. **Herr Kautz** führt aus, dass in dem Stall nicht mehr viel brennen könne. Die Tiere könnten jederzeit entsprechend rauslaufen. Durch die offene Bauweise, insbesondere die offenen Außenwände, gebe es, auch wenn z.B. ein Trecker auf dem Futtertisch in Brand gerate, eine Entrauchung des Gebäudes, sodass dieses evakuiert werden könne.

Herr Bartelt fragt wie schnell die Feuerwehr vor Ort sein könnte. **Herr Kautz** erwidert, dass dies im Verfahren geprüft werde. Er glaube, dass mit 20 Mann gerechnet werden könne und normalen Anfahrtswegen, sodass die Feuerwehr in ca. 10 Minuten vor Ort wäre. Dazu habe es auch eine Aussage im Brandschutzkonzept gegeben. **Herr Bartelt** fragt, ob eine Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr eingeholt werde. **Herr Röwekamp** erläutert, dass die bauordnungsrechtliche Prüfung meist einer der letzten Schritte im Genehmigungsverfahren sei. Ob eine Stellungnahme der Feuerwehr erforderlich ist, sei dann zu prüfen. Er wolle zudem klarstellen, dass man nicht sagen könne, dass 80 – 90 % der Tiere evakuiert werden können. Die Entstehung von Bränden sei zu minimieren und die Tierrettung müsse möglich sein. Es werde daher davon ausgegangen, dass, abhängig vom Brandverlauf, auch 100 % der Tiere gerettet werden können. **Herr Bartelt** erwidert, dass weitergehende Informationen zum Brandschutz fehlen würden und beantragt einen neuen Erörterungstermin durchzuführen, sobald diese Informationen vorliegen. **Herr Röwekamp** legt dar, dass er im Rahmen dieses Erörterungstermins auf die Einwendung eingegangen sei, es sich aber um ein ergebnisoffenes Verfahren handle. Es werde zu den Einwendungen, soweit möglich, Stellung bezogen, der Rest werde im Verlauf des weiteren Verfahrens geregelt. Der Brandschutz gehöre zum Bauordnungsrecht und nicht zum Immissionsschutzrecht. Die Rechtsgrundlage für den Erörterungstermin ergebe sich aus dem BImSchG. Für Bauordnungsrecht werde kein Erörterungstermin vorgesehen.

Herr Fuchs-Bodde-Gottwald erläutert, dass im Emsland ein Vorhaben aufgrund des fehlenden Brandschutzes nicht genehmigt worden sei. Die Frage sei hier, ob der Brandschutz nun ausreichend erörtert worden sei. Er fragt, ob der Brandschutz nicht zwingend zum BlmSchG gehöre. **Herr Kautz** verneint dies. Der Brandschutz gehöre zum baurechtlichen Genehmigungsverfahren, werde lediglich zusammen mit dem Antrag nach BlmSchG gebündelt. Aus seiner Erfahrung sei der Brandschutz bisher immer unproblematisch gewesen. Die Abstimmung zum Konzept erfolge mit den Brandschutzbeauftragten des Landkreises sowie Angestellten der Feuerwehr und werde solange bearbeitet, bis alle zufrieden seien. **Herr Röwekamp** legt abschließend dar, dass sich im Falle einer Änderung des Vorhabens, die sich negativ auf die Umwelt auswirken würden, ein neuer Erörterungstermin angesetzt würde. In anderen Situationen gebe es verfahrensrechtlich diese Vorgabe nicht.

„Der Landkreis hat sich für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen als überfordert erwiesen. Daher ist in der Genehmigung vorzusehen, dass die Einschaltung unabhängiger Institute für Überprüfungen auf Kosten des Genehmigungsinhabers erforderlich ist.“

Herr Bartelt führt aus, dass es einen Stall in Ankum gebe, der erst nach Jahren von Hinweisen von Anwohnern begrünt worden sei. Der Landkreis vertraue auf die Einhaltung seiner Genehmigung und werde erst bei Beschwerden aktiv. Daher sei eine Auflage in der Genehmigung, wie vorgeschlagen, festzulegen. **Herr Röwekamp** weist daraufhin, dass ein Stall in Ankum nicht Gegenstand dieses Erörterungsverfahrens sei und bittet Frau Nehrenhaus um Stellungnahme. **Frau Nehrenhaus** führt aus, dass es Auflagen darüber geben würde, dass eine Abnahmemessung erfolgen müsse oder die Abscheideleistungen erreicht würden. Diese Messung würde sich alle drei Jahre wiederholen. Lediglich im Filtererlass 2 sei dies jährlich vorgesehen. Die Überprüfungen würden von Fachfirmen und unabhängigen Instituten durchgeführt. **Herr Röwekamp** hält fest, dass es bereits externe Stellen seien, die die Einhaltung überprüfen und die Gutachten dem Landkreis zur Verfügung stellen. Dies sei auch in der Vergangenheit so geregelt gewesen.

Frau Hoeft ergänzt, dass die Eingrünung der Ställe ebenfalls im Bebauungsplan vorgesehen seien. Herr Budke sei demnach zur Eingrünung verpflichtet oder müsste eine Änderung des Bebauungsplans beantragen. **Frau Schulz** führt aus, dass es Sache der Gemeinde sei, dass die Regelungen des Bebauungsplans eingehalten würden.

Herr Fuchs-Bodde-Gottwald hinterfragt, ob bei der Begrünung der Schweineställe ebenfalls die Gemeinde zuständig gewesen wäre. **Frau Schulz** verneint dies, da es dafür damals keinen Bebauungsplan gegeben habe. **Herr Wilbers** gibt zu bedenken, dass man nicht sicher sein könne, dass die Begrünung auch für die bestehenden Schweineställe von Herrn Budke umgesetzt würde. **Frau Schulz** legt dar, dass in der Regel eine Umsetzung nach einem Jahr nach Fertigstellung vorgeschrieben werde. Dies werde auch vom Landkreis nachgehalten. Personell sei dies nicht immer sofort umsetzbar, werde aber grds. durchgeführt. In diesem Fall wurde aufgrund der Planungen zu diesem Antragsverfahren abgewartet. **Herr Röwekamp** merkt an, dass hier auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sei, da die Planungen von Herrn Budke aufgrund des Antrages schon konkret waren. Bei der Durchsetzung zur Einhaltung von z.B. immissionsmindernden Maßnahmen wäre dieses Verfahren nicht abgewartet worden. Durch das spätere Umsetzen der Eingrünung seien hier aber keine Immissionsauswirkungen zu erwarten gewesen. Im Falle der Versagung der Genehmigung sei die Begrünung der bestehenden Schweineställe aber weiterhin durchzuführen. **Herr C Budke** ergänzt, dass die Begrünungen, die der Planung nicht im Wege gestanden haben, durchgeführt worden seien. **Herr Wilbers** erwidert, dass man auch bereits an anderer Stelle als ursprünglich vorgesehen mit der Umsetzung hätte beginnen können. **Herr Röwekamp** entgegnet, dass durch die Eingrünung der Eingriff ins Landschaftsbild ausgeglichen werden solle. Die Umsetzung an anderer Stelle als vorgesehen, würde daher nicht helfen.

„Die Ergebnisse von Messungen müssen allen Einwendern zur Verfügung gestellt werden.“

Herr Bartelt führt aus, dass damit z.B. die von Frau Nehrenhaus angesprochenen Messungen gemeint seien. **Herr Röwekamp** erwidert, dass dies gesetzlich nicht vorgesehen sei, sondern der Betreiber freiwillig machen müsste. Er sei sich zudem nicht sicher, ob überhaupt regelmäßig Messungen übersandt werden dürften, ohne gegen den Datenschutz zu verstoßen.

Herr Bartelt gibt weiterhin zu Bedenken, ob Gesetze erforderlich seien, wenn es bereits darüber hinausgehende Entwicklungen hinsichtlich des Klimaschutzes etc. gebe. **Herr Röwekamp** erwidert, dass überprüft werden müsse, ob eine Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet sei. Es gebe hier keine Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Überprüfung erforderlich wäre.

Herr Bartelt merkt an, dass auch eine Ablehnung des Genehmigungsantrags möglich sei und fragt die Antragsteller wie es in diesem Falle weitergehen würde. **Herr Röwekamp** erwidert, dass weitere Planungen des Betriebes nicht Gegenstand des Erörterungstermins sei. Er beabsichtigt den Termin zu schließen, sofern kein Erörterungsbedarf der Einwendungen mehr bestehe. **Herr Bartelt** verlangt, dass seine Frage Bestandteil des Erörterungstermins und auch dessen Protokoll werde. **Herr Röwekamp** gibt an, dass nach Schließung des Erörterungstermins gerne auf die Frage eingegangen werden könne, eine Alternativenprüfung allerdings nicht Bestandteil des Erörterungstermins sei.

Da keine weiteren Einwendungen vorliegen bedankt sich Herr Röwekamp für das offene Gespräch und schließt den Termin um 12:12 Uhr.


Schriftführerin
Frau Petzke


Verhandlungsleiter
Herr Röwekamp